

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

Nr 30.

(Nr 324.) Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments,
was folgt:

I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

§. 1.

Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbestrebes dürfen Ein-, Aus- und Durch-
im ganzen Umfange des Vereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt
werden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim
Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender
Krankheiten (Art. 4. Abs. 2. bis einschließlich 5. des Vertrages vom 8. Juli 1867.)
oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den
ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden.

§. 3.

Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit Eingangszoll.
nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt.

§. 4.

Im letzteren Fall tritt mit den im gegenwärtigen Gesetz (§§. 111. bis 118.)
bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige
Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein.

Bundes-Gesetzbl. 1869.

51

§. 5.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1869.